

Heilmittelverordnung

(Änderung vom 5. Oktober 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 (HMV) wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen oder tritt der geänderte § 25a GesG nicht am 1. Januar 2012 im Sinne der Volksabstimmung vom 30. November 2008 in Kraft, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Höslí

Heilmittelverordnung (HMV)

(Änderung vom 5. Oktober 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Privat-apotheken
a. Bewilligung
für Ärztinnen
und Ärzte

§ 25. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Begründung

Am 30. November 2008 haben die Stimmberchtigten die Volksinitiative «Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug (Zürcher Medikamentenabgabe-Initiative)» angenommen und sich somit für eine Freigabe der ärztlichen Medikamentenabgabe (Selbstdispensation) auf dem gesamten Kantonsgebiet ausgesprochen. Dagegen wurden beim Bundesgericht zwei Stimmrechtsbeschwerden und eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht, die am 20. Januar 2011 (Urteil 1C_468/2010 und 1C_472/2010) bzw. 23. September 2011 (Urteil 2C_53/2009) abgewiesen wurden. Somit steht der Inkraftsetzung der Regelung als neuer § 25a des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) nichts mehr im Wege. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2012 (RRB Nr. 1228/2011).

Gemäss § 25 Abs. 2 der Heilmittelverordnung (HMV, LS 812.1) erlischt die Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke bei Verlegung der Praxis in eine andere Gemeinde. Diese Bestimmung war bisher nötig um sicherzustellen, dass eine Ärztin oder ein Arzt, die bzw. der zuvor in einer Landgemeinde tätig gewesen ist und für diesen Praxisstandort eine Detailhandelsbewilligung zur Abgabe von Medikamenten erhalten hatte, bei Verlegung der Praxis nach Zürich oder Winterthur dem dort geltenden Selbstdispensationsverbot unterstand. Unter dem neuen § 25a GesG würde § 25 Abs. 2 HMV aufgrund der nunmehr kantonsweit einheitlichen Regelung der Berechtigung zur Medikamentenabgabe ins Leere stossen, weshalb diese Bestimmung auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Selbstdispensationsregelung aufzuheben ist.